

Information zur Überprüfung der Baubetriebe-Eigenschaft von Entleihern

Die Arbeitnehmerüberlassung in Betrieben des Baugewerbes ist für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, unzulässig.

Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der Verleiher nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird.

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen den maßgeblichen **§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)** bitten wir Sie daher in Zweifelsfällen zu klären, ob es sich bei dem Entleiher um einen Baubetrieb i.S. des AÜG handelt.

Hinweise zur Überprüfung der Baubetriebe-Eigenschaft:

1. Nutzen Sie unseren Vordruck als Leitfaden für Ihre Überprüfung.
2. Wird eine der Fragen zu 1.) bis 4.) bejaht, handelt es sich bei diesem Betrieb um einen Baubetrieb.
3. Ein Betrieb kann in die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe einbezogen sein, auch wenn er die Leistungen tatsächlich nicht in Anspruch nimmt.
4. Das Tätigkeitsfeld des entleihenden Betriebes ist ausschlaggebend für die Beurteilung der Frage der Zugehörigkeit zum Baugewerbe und nicht die vom Leiharbeiter/-in durchzuführende Tätigkeit.
5. Nutzen Sie auch die folgenden Möglichkeiten, wie z. B. Gewerbeanmeldung, Mitgliedsnachweise in Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern, oder über Auskünfte bei Dritten (z. B. Creditreform).
6. Bitte lassen Sie sich den im Betrieb des Entleihers angewendeten Tarifvertrag benennen.

Sollten nach Ihrer Überprüfung der Baubetriebe-Eigenschaft des Entleihers weiterhin Zweifel bestehen, bieten wir Ihnen unsere Unterstützung an. Mit diesem Informationsblatt erhalten Sie zeitgleich unseren Vordruck zur Ermittlung der Baubetriebe-Eigenschaft, den Sie ausgefüllt an uns zurücksenden können.

Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Vordrucks (ggf. mit beigefügten Ergebnissen Ihrer Überprüfung) kann der Bereich Winterbeschäftigungsumlage Auskunft erteilen, ob ein Betrieb als Baubetrieb erfasst ist (ohne Folgerungen auf die Zulässigkeit der Arbeitnehmerüberlassung).

Ist ein Betrieb nicht bekannt, ist es jedoch nicht auszuschließen, dass es sich um einen Betrieb des Baugewerbes handelt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass der Bereich Winterbeschäftigungsumlage keine weiteren Ermittlungen über den ihm nicht näher bekannten Betrieb durchführt. Konnten auch durch die Anfrage beim Bereich Winterbeschäftigungsumlage die Zweifel nicht beseitigt werden, sind weitere Prüfungen durch Sie erforderlich.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie uns am besten unter 069 / 59769 750.